



2024/62

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 56/2021
vom 5. Februar 2021
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/62]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 ⁽¹⁾, die mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 190/2019 vom 10. Juli 2019 ⁽²⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte auch als Änderungsrechtsakt zur Richtlinie 2014/17/EU in Anhang IX des EWR-Abkommens angefügt werden.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31j (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32016 R 1011**: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1)“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2019 vom 8. Mai 2019 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 235 vom 12.9.2019, S. 9.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 176.